

- die zentral festgelegten Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration durchzuführen und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben korrekt zu erfüllen sowie alle ihnen übertragenen Exportaufgaben zu realisieren (§ 3 Abs. 3);
- die ihnen übertragenen Aufgaben zur materiell-technischen Sicherstellung und andere Maßnahmen der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung durchzuführen sowie die sozialistische Wehrerziehung zu fördern und hierzu entsprechend ihren Mitteln und Möglichkeiten materielle Unterstützung zu leisten (§ 3 Abs. 4).

Dabei geht die Verordnung davon aus, daß die verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB die staatlichen Pläne sind (§ 1 Abs. 3), deren exakte Erfüllung den unverrückbaren Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit der Wirtschaftstätigkeit bildet. Die Verordnung beruht auf den bewährten Prinzipien der sozialistischen Planwirtschaft und gestaltet diese rechtlich weiter aus.

#### *Stärkung der einheitlichen staatlichen Wirtschaftsleitung und der Eigenverantwortung*

Die Betriebe, Kombinate und VVB werden als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft erfaßt (§ 1 Abs. 1). Die Verordnung behandelt die Wirtschaftseinheiten als in die einheitliche staatliche Leitung eingeordnet und legt deshalb auch die Verantwortlichkeiten des Ministerrates und der anderen zentralen Staatsorgane prinzipiell fest. So nimmt § 4 Abs. 1 der VO auf § 3 des Gesetzes<sup>15/</sup> über den Ministerrat Bezug, wonach der Ministerrat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Volkswirtschaft auf der Grundlage der Direktiven der SED, der langfristigen Pläne, der Fünfjahr- und Jahrespläne leitet und die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sichert.

Die Verpflichtung der Staatsorgane besteht nach § 4 Abs. 2 der VO vor allem darin, ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates, unter Ausschöpfung der Initiative und Erfahrungen der Werktätigen für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB reale und bilanzierte Aufgaben festzulegen und deren Erfüllung mit ihnen gemeinsam zu organisieren, um auf diese Weise die Tätigkeit der verschiedenen Wirtschaftseinheiten in die Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft richtig einzuordnen und stabile und sichere Grundlagen für deren Tätigkeit zu schaffen. Die Aufmerksamkeit der Staatsorgane wird darauf orientiert, die Eigenverantwortung der Betriebe, Kombinate und VVB bei der Durchführung der staatlichen Pläne ständig zu erhöhen und weiter auszubauen. Diese Eigenverantwortung soll auch dadurch maßgeblich gefördert werden, daß die Staatsorgane wichtige Entscheidungen zur Verwirklichung der staatlichen Wirtschaftspolitik im Verantwortungsbereich, insbesondere bei der Ausarbeitung der Pläne, mit den Betrieben, Kombinat und VVB beraten und mit diesen gemeinsam vorbereiten (§ 4 Abs. 3).

Entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus wird mit der Verordnung die einheitliche zentrale Leitung der Volkswirtschaft gestärkt und die Eigenverantwortung der Kollektive für die Durchführung der einheitlichen Staatspolitik auf den einzelnen Ebenen erhöht, um durch die Nutzung aller Ressourcen den materiellen Reichtum der sozialistischen Gesellschaft zum Wohle des Volkes ständig zu mehren.

Mit der Verordnung werden die Wechselbeziehungen

zwischen zentraler Leitung und Eigenverantwortung der Betriebe, Kombinate und VVB, zwischen Einzel- und Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung sichtbar gemacht und konsequent ausgestaltet. Die sozialistische Demokratie wird in der wichtigsten Sphäre der gesellschaftlichen Tätigkeit, im Bereich der materiellen Produktion, vertieft und vervollkommenet.

#### *Einzelleitung und umfassende Mitwirkung der Werktätigen*

Den Leninschen Prinzipien der staatlichen Wirtschaftsleitung folgend, hält die Verordnung daran fest, daß die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet werden (§ 6 Abs. 1). Lenin betrachtete die Einzelleitung als eine Form der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus und der Durchsetzung der einheitlichen Staatsdisziplin. Dabei wies er alle anarchosyndikalistischen und antizentralistischen Tendenzen energisch zurück.<sup>15/</sup>

Die Leiter sind für die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB zur Erfüllung der staatlichen Pläne persönlich verantwortlich. Sie haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft zu fördern, regelmäßig Rechenschaft vor den Werktätigen abzulegen und die notwendigen Informationen zu übermitteln. Es ist und bleibt ein vordringliches Anliegen des sozialistischen Leiters, die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen in den Arbeitskollektiven, ihre sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geist des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten unablässig zu fördern. So werden mit der Verordnung die Anforderungen an den sozialistischen Leiter, die er als Beauftragter des Staates bei der Leitung von Kollektiven zu erfüllen hat, präzise und eindeutig formuliert (§ 6 Abs. 1 bis 3).

Zu den Wesenszügen der neuen Verordnung gehört, daß die breite Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung im besonderen Maße über die Gewerkschaften verwirklicht wird. Wie das Gesetz über den Ministerrat (§ 1 Abs. 3) geht auch die Verordnung (§ 6 Abs. 4) von der wachsenden Verantwortung der Gewerkschaften als der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse bei der Festigung unseres Staates und beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft aus. Über die Gewerkschaften und ihre gewählten Leitungen, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die gesamten Interessen der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringen und vertreten, ist es möglich, die Einbeziehung aller Werktätigen zu sichern und der Masseninitiative zur Erfüllung der Pläne noch umfassender Geltung zu verschaffen. Deshalb ist in den Grundsätzen der Verordnung sowie in den einzelnen Abschnitten über den volkseigenen Betrieb, das Kombinat und die VVB das Zusammenwirken zwischen den Leitern und den Gewerkschaften umfassend und klar formuliert.

Mit der Verordnung werden die in früheren Regelungen<sup>16/</sup> enthaltenen Beratungsgremien in Gestalt der

<sup>15/</sup> Vgl. dazu Schapko, Begründung der Prinzipien der staatlichen Leitung durch Lenin, Berlin 1970, S. 180 ff.

<sup>16/</sup> Vgl. Beschluß über die Tätigkeit der Produktionskomitees in den volkseigenen Großbetrieben vom 27. April 1907 (GBI. II S. 495); VO über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den WB vom 5. Oktober 1907 (GBI. II S. 693) und Beschluß über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den WB vom 5. Oktober 1967 (GBI. II S. 696); Beschluß über die Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinars — Auszug — vom 16. April 1970 (GBI. II S. 351).